

### Arbeitsrecht aktuell:

## Widerruf von Zulagen und zusätzlichen Zahlungen in Arbeitsverträgen

Arbeitsverträge gelten in der Regel als Allgemeine Geschäftsbedingungen. Immer schwieriger wird es daher, die im Arbeitsleben notwendige Flexibilität vertraglich zu verankern.

Häufig zahlt ein Arbeitgeber zusätzlich zum regelmäßigen Gehalt Urlaubsgeld oder sonstige zusätzliche Leistungen. Ebenso häufig wird die Zahlung bis auf Widerruf versprochen. Aktuell hat das Bundesarbeitsgericht bestätigt, dass seit dem 01.01.2002 die Widerrufsgründe in der Vertragsklausel angegeben werden müssen. Ansonsten ist der Widerrufsvorbehalt unwirksam. Die eigentlich widerruflich gewährte Zahlung muss dann dauerhaft erbracht werden (BAG, Urteil vom 20.04.2011 – 5 AZR 191/10).

Hier hilft es auch nicht, die Leistung als „freiwillige Zahlung, die bis auf Widerruf gewährt wird“, zu deklarieren. In einer solchen Formulierung ist nach Auffassung der Rechtsprechung der Widerspruch in sich angelegt: Man kann nicht widerrufen, was gar nicht fest versprochen ist. Auch diese Klausel wird deshalb als intransparent und damit unwirksam eingestuft. Auch hier kommt es also zu einer dauerhaften Zahlungspflicht.

In wenigen Einzelfällen erkennt das Bundesarbeitsgericht die durch den Wegfall der unwirksamen Klausel entstehende Vertragslücke als heilungsfähig an. Um sich darauf nicht verlassen zu müssen, ist in der Regel eine einvernehmliche Lösung mit dem Arbeitnehmer der einzige Ausweg. Gerne unterstützen wir Sie dabei, dieses Ziel zu erreichen.



**Katharina Neuroth, LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

## Business Netzwerke und nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote im Arbeitsvertrag dienen dem Schutz des Unternehmens unter anderem vor Abwanderung von Kunden. Wird ein Arbeitsvertrag mit dieser Schutzklausel versehen, soll die

direkte Ansprache von Kunden und Geschäftspartnern zur Vermeidung dieses Effektes unterbunden werden. Mitnahme von Kundeninformationen wird untersagt. Wie weit kann dieser Schutz angesichts der verbreiteten Nutzung von Business Netzwerken im Internet noch reichen?

XING, LinkedIn und ähnliche Netzwerke werden nicht nur zur persönlichen Profilierung im Netz genutzt, sondern oft auch zur Vereinfachung der beruflichen Kommunikation eingesetzt. So finden berufliche – Arbeitsplatz bezogene – Kontaktdaten und Informationen Eingang in das persönlichen Business-Netzwerk Ihres Arbeitnehmers.

Auf diese Art und Weise ist bei Beendigung des Arbeitsvertrages die Mitnahme von Kundendaten einfach, die durch das Wettbewerbsverbot zu verhindernde Ansprache ist nur einen Klick im Internet entfernt. Kontaktdaten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber generiert wurden, können nun ohne weiteres zugunsten des neuen Arbeitgebers oder gar des Wettbewerbers genutzt werden.

Die direkte Ansprache von Kunden mit zu verhindernder Abwanderung, die gerade durch die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes verhindert werden sollte, kann so konterkariert werden.

Sinnvoll ist es deshalb, den Arbeitsvertrag durch entsprechende Regelungen zu ergänzen, um in dieser Hinsicht die Fronten zu klären und unerwünschte Nachteile zu vermeiden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.



**Katharina Neuroth, LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

### Wirtschaftsrecht aktuell:

## Erwerb von Grundstücks- und Wohnungseigentum durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Der Erwerb von Grundstücks- und Wohnungseigentum durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes erfordert den Nachweis der Existenz, Identität und Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft bürgerlichen

Rechts. Der Umfang und die Einzelheiten des zu führenden Nachweises waren bislang umstritten.

Durch Beschluss vom 28.04.2011 hat der BGH nunmehr Klarheit geschaffen. Nach Auffassung des BGH reicht es beim Erwerb von Grundstücks- oder Wohnungseigentums durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts für die Eintragung in das Grundbuch aus, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter in der notariellen Auflassungsverhandlung benannt sind und die für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Handelnden erklären, dass sie deren alleinige Gesellschafter sind. Weitere Nachweise sind nach Auffassung des BGH grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas Anderes kann sich im Einzelfall ergeben, wenn dem Grundbuchamt konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Grundbuch durch die beantragte Eintragung unrichtig werden würde. Die theoretische Möglichkeit, dass der Gesellschaftsvertrag abgeändert werden kann, ist hierfür nicht ausreichend.

Trotz Reduzierung der formellen Anforderungen an den Erwerb von Grundstücks- oder Wohnungseigentum durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sollte im Einzelfall eine Beratung erfolgen.

Insbesondere sollte im Einzelfall entschieden werden, ob der Erwerb von Grundstücks- oder Wohneigentum aus Gründen der Übersichtlichkeit durch eine bereits bestehende oder aber durch eine neu zu gründende Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist auch stets zu beachten, dass bei Änderungen des Gesellschafterbestandes der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes eine entsprechende Änderung des Grundbuches zu beantragen ist.

**Holger Bußkamp**  
Rechtsanwalt  
Notar



## Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung: Instrumente vorausschauender Planung

Schicksalsschläge treffen den Menschen plötzlich und unerbittlich. Wer z. B. nach einem Schlaganfall nicht mehr geschäftsfähig ist und/oder dieser Prozess langsam und schleichend einsetzt, sollte in eigenem Interesse einer Person seines Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt haben: Auf diesem Wege kann eine rechtliche Betreuung durch einen vom Familiengericht zu bestellenden Betreuer vermieden werden. Jeder Selbständige oder Gewerbetreibende sollte in diesem Sinn vorausschauend planen.

Mit der Vorsorgevollmacht gebe ich einer anderen Person die Möglichkeit, mich in bestimmten Situationen rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Einschaltung eines Betreuers bedarf es dann nicht. Das Familiengericht

kontrolliert den Bevollmächtigten nicht in finanziellen Angelegenheiten. Dieser kann für den Vollmachtgeber allein handeln.

Nur in höchstpersönlichen gesundheitlichen Bereichen (freiheitsentziehende Maßnahme, z.B. Fixierung am Krankenbett etc.) ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Durch eine Patientenverfügung kann ich aber im Voraus Anweisungen erteilen, auf welche Weise ich ärztlich behandelt werden soll, wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann. Nach Empfehlung der Bundesnotarkammer sollten Vollmacht und Patientenverfügung verbunden werden, um den Bevollmächtigten in die Lage zu versetzen, dem Willen des Vollmachtgebers bezüglich ärztlicher Behandlungen Geltung zu verschaffen.

Es empfiehlt sich darüber hinaus eine notarielle Beurkundung. Dadurch werden eine rechtswirksame Erstellung und eine fachkundige Beratung sichergestellt.

Außerdem: In bestimmten Fällen ist auch die Aufnahme in das bei der Bundesnotarkammer geführte zentrale Vorsorgeregister sinnvoll. Wenn beispielsweise im medizinischen Notfall ein Arzt zur Durchführung einer lebensbedrohlichen Operation die Bestellung eines Betreuers bei Gericht beantragt, erfolgt durch das Gericht eine Anfrage bei dem zentralen Vorsorgeregister nach einer dort registrierten Vollmacht. Ist dies der Fall, wird der Bevollmächtigte informiert und er trifft die Entscheidung über die Operation, und nicht eine vom Gericht bestellte fremde Person.

Die entstehenden Notarkosten halten sich in Grenzen, da für die Wertermittlung gesetzliche Höchstgrenzen gelten.

**Bernd Krollzig**  
Rechtsanwalt  
Notar



## Neuigkeiten in eigener Sache

Wir freuen uns, dass der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zwei unserer Partner zu Notaren mit dem Amtssitz in Münster, Verspoel 12, bestellt hat.



**Bernd Krollzig**



**Holger Bußkamp**

Rechtsanwälte und Notare in Münster

Sie werden nunmehr ihre langjährige Erfahrung im Erb-, Immobilien- und Gesellschaftsrecht in die Notartätigkeit einbringen.